KREIS UNNA

DER LANDRAT

09.11.2012 **Drucksache 197/12**

Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	26.11.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	10.12.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	11.12.2012	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst		
Berichterstattung	Kreisdirektor Rainer Stratmann		
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst	
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen	
Haushaltsjahr	2012	**Ertrag/Einzahlung [€]**	0,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Beschlussvorschlag

1. Gegenstand der Betrauung/Betrautes Unternehmen

Der Kreis Unna betraut die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung) in Form der allgemeinen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, die der Wirtschaftsförderung im Kreis Unna dienen.

Zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna ist eine gezielte Förderung der Wirtschaft notwendig, insbesondere durch Industrieansiedlungen, Schaffung neuer Arbeitsplätze, Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen und Sanierung von Altlasten. Hierdurch soll insbesondere die Wirkung des Strukturwandels beseitigt, oder wenigstens gemildert werden, um den Menschen im Kreis Unna lebenswerte wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Verdienstmöglichkeiten in wettbewerbsfähigen Unternehmen zu sichern.

Zum Zwecke der Umsetzung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung im allgemeinen Interesse ist die WFG gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist nach dem jeweils aktuellen Gesellschaftsvertrag die Wirtschaftsförderung, d. h. die Weiterentwicklung, Sicherung und Ausweitung des Wirtschaftsstandortes Kreis Unna. Mit diesem Betrauungsakt wird die von der WFG übernommene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nochmals bestätigt.

2. Art der Gemeinwohlverpflichtung

Zu den von der WFG übernommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung zählen:

- die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Immobilien- und Flächenmanagement
- die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unternehmensbetreuung
- die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Zusammenhang mit den Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsprojekten
- die Entwicklung, Durchführung und Begleitung von (Förder-) Projekten der WFG, die der Rekrutierung von Fachkräften für die Unternehmen bzw. dem Abbau des Fachkräftemangels dienen.

Gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 sind solche Aufgaben, die eine allgemeine wirtschaftliche Verpflichtung darstellen sowie die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen mit dem gemeinsamen Markt zu vereinbaren. Sie bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der europäischen Kommission, wenn das begünstigte Unternehmen mit der Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut wird und die nachstehenden Voraussetzungen vorliegen.

3. Dauer und Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die WFG erbringt die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung im Gebiet des Kreises Unna. In Ausnahmefällen und mit entsprechender Einzelfallbegründung können die Leistungen auch außerhalb des Kreisgebietes erbracht werden, wenn dieses im Sinne der allgemeinen Wirtschaftsförderung für den Kreis Unna ist (z.B. interkommunale Zusammenarbeit).

Die Betrauung der WFG erfolgt für 10 Jahre. Die Betrauung der Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftsförderung verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre. Dies setzt voraus, dass der Kreis Unna rechtzeitig zum Ablauf des zehnjährigen Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzung für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Betrauungsakt erstreckt sich auch auf vorhandene sowie künftige Beteiligungen der WFG. Die WFG wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den bereits bestehenden sowie künftigen Unternehmensbeteiligungen zu beachten und einzuhalten.

4. Ausgleichszahlungen

Der Kreis Unna verpflichtet sich gemäß dem jeweils aktuellen Gesellschaftsvertrag der WFG als Gesellschafter im Verlustfalle eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Ausgleichszahlung werden auf Antrag der WFG und auf Grundlage der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ermittelt und jeweils in einem gesonderten Zuwendungsbescheid geregelt. Die Regelungsinhalte von § 44 LHO NRW sowie die anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen gelten hier entsprechend.

Die Ausgleichszahlung durch den Kreis Unna darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei

erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite abzudecken. Für den Fall, dass neben den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch solche übernommen werden, die keine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung darstellen, hat die WFG durch getrennte Ausweise in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Leistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für die ggf. anderen Tätigkeitsbereiche klar abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung durch den Kreis Unna führen. Die Ausgleichszahlung muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in Nr. 2 genannten Aufgabenbereiche verwendet werden.

5. Vermeidung von Überkompensation

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen des Kreises Unna keine Überkompensation für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der WFG im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung entsteht, führt die WFG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichszahlungen. Dies geschieht auf Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses. Der Kreis Unna ist diesbezüglich berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und prüfen zu lassen. Soweit eine Überkompensation festgestellt wird, ist diese umgehend an den Kreis Unna zurückzuzahlen. Gegebenenfalls sind dann die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlung neu festzulegen. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann die Überzahlung auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Der übertragene Betrag muss dann von dem für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsbetrag abgezogen werden.

6. Umsetzung in der WFG

Die Vertreter des Kreises Unna in den Gremien der WFG werden angewiesen, diesen Betrauungsakt den Gremien der WFG bekannt zu geben und darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss durch die Geschäftsführung der WFG umgesetzt wird.

Sachbericht

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in einer Kommune und in einem Kreis ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter Betrauungsakt besteht. Der Betrauungsakt ist nach Ansicht der EU-Kommission ein legislatives oder regulatorisches Instrument. Der Betrauungsakt definiert Art und Umfang der übertragenden Daseinsvorsorgeaufgaben und legt die Parameter für die Ausgleichszahlungen fest. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für die Fälle einer Überkompensation vorzusehen. Seit Ende 2011 gelten neue Rechtsvorschriften der EU-Kommission:

- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV (Amtsblatt EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Beihilfevorschriften auf Ausgleichszahlungen (Amtsblatt EU C 8/4 vom 11.01.2012)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (Amtsblatt EU C 8/15 vom 11.01.2012)

Umfang und Inhalt des Betrauungsaktes richten sich demnach nach:

- Art und Dauer und der Gemeinwohlverpflichtung
- Beauftragtes Unternehmen und geografischer Geltungsbereich
- Art und Dauer der den Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte
- Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderung der öffentlichen Zahlungen
- Vorkehrungen, damit keine Überkompensation entsteht, bzw. etwaige überhöhte Zahlungen zurückgezahlt werden

Der Gesellschaftsvertrag enthält bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch Regelungen hinsichtlich der Berechnung, Überwachung sowie Vorkehrungen bei einer Überkompensation der vom Kreis Unna gewährten Verlustübernahme. Darüber hinaus fehlt der Organisationsakt mit der Bezeichnung „Betrauungsakt“. Von daher wird empfohlen, die Tätigkeit der WFG mit einem die Regelungen des Gesellschaftsvertrages ergänzenden Betrauungsakt beihilfenkonform abzusichern. Der Betrauungsakt ist, was die Verlustübernahme angeht, vom Kreis Unna zu beschließen und muss die genannten noch fehlenden Regelungsinhalte berücksichtigen.

<u>Anlagen</u>

keine